

Besondere Bedingungen zur Reise-Versicherung (AVB Reise 2011)

Die nachstehende Besondere Bedingung ist Bestandteil der Reiserücktrittskosten-Versicherung.

Besondere Bedingungen Luftfahrt

1. In Erweiterung der Ziffer 27.2 der AVB Reise 2011 gilt als versichertes Ereignis auch der Ausfall des für die geplante Reise vorgesehenen, von den reisenden Personen selbst gesteuerten Luftfahrzeuges aufgrund
 - a) eines Flugunfalls,
 - b) eines bis zum geplanten Abreisetag nicht behebbaren technischen Defekts,
 - c) einer Lufttüchtigkeitsanweisung.
2. Ziffer 34 der AVB Reise 2011 wird wie folgt erweitert: Als Nachweis für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses gemäß a) dient eine Kopie der Meldung an die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung. Der Ausfall gemäß b) ist durch einen Beleg eines Luftfahrttechnischen Betriebes zu erbringen.